

15

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

HGB § 454; EVO §§ 37, 41 Abs. 1

Wer Empfangsberechtigter bei einem mit der Bundesbahn abgeschlossenen Güterbeförderungsvertrag ist, richtet sich allein danach, wer vom Absender als Empfangsberechtigter bezeichnet worden ist. Bei Expressgutsendungen ist das derjenige, an den nach dem Inhalt der Expressgutkarte das Gut ausgeliefert werden soll. Auf die Rechtsbeziehungen der Personen, zwischen denen sich der Gütertausch nach materiellem Recht vollziehen soll, kommt es insoweit nicht an.

BGH, Urt. v. 4. Februar 1966 - Ib ZR 28/65 - OLG Hamm/Westf.
LG Essen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 28/65

URTEIL

Verkündet am
4. Februar 1966
Wüst,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundesbahn, vertreten durch die Deutsche
Bundesbahndirektion E [REDACTED], E [REDACTED], B [REDACTED]platz [REDACTED], diese
vertreten durch ihren Präsidenten, ebenda,

Beklagten, Revisionsklägerin und
Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr.h.c. [REDACTED] -

gegen

die E [REDACTED] Transport GmbH, F [REDACTED], F [REDACTED]-
E [REDACTED]-Straße [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer
E. B [REDACTED], ebenda,

Klägerin, Revisionsbeklagte und
Anschlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Februar 1966 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkman, Dr. Mösl und Alff für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten und die Anschlußrevision der Klägerin gegen das Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom 26. November 1964 werden zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat im Rahmen ihres Speditionsbetriebes für Rechnung und im Auftrag der italienischen Blumenexportfirma B [REDACTED] Maria Teresa und Agostino in V [REDACTED] d'A [REDACTED] mehrere Sendungen Schnittblumen zur Expressgutbeförderung durch die Beklagte aufgegeben. Mit ihrer Klage macht sie den Schaden geltend, der ihrer italienischen Auftraggeberin durch angebliche Falschauslieferungen der Blumensendungen entstanden sein soll.

Am 27. November 1961 suchten die Blumenhändler Bo [REDACTED], P [REDACTED] und S [REDACTED] sowie der Schlosser H [REDACTED]



die Blumenexportfirma B [REDACTED] in V [REDACTED] d'A [REDACTED] auf. Sie hatten von vornherein vor, Blumen zu bestellen, ohne diese zu bezahlen. S [REDACTED], der mit dem Inhaber der Firma B [REDACTED] bekannt war, stellte H [REDACTED] als den Inhaber der "Blumenhandlung D [REDACTED] aus R [REDACTED]" vor. Eine solche Blumenhandlung existiert nicht.

Nach kurzer Verhandlung mit der Angestellten Ba [REDACTED] der Firma B [REDACTED] bestellte H [REDACTED], ohne sich näher ausweisen zu müssen, im Namen der nicht vorhandenen Firma D [REDACTED] [REDACTED] mehrere Blumenlieferungen für insgesamt DM 97 408,40. Er vereinbarte mit der Angestellten, daß die Blumen als Expresgut an die Firma D [REDACTED] in R [REDACTED] geschickt werden sollten; die Zahlung des Kaufpreises sollte drei Wochen nach Lieferung erfolgen. Die Abmachungen wurden nur mündlich getroffen; die Firma B [REDACTED] schickte auch keine Auftragsbestätigung an die angebliche Firma D [REDACTED].

Die Firma B [REDACTED] beauftragte die schweizerische Speditionsfirma Bü [REDACTED] Transport AG in B [REDACTED] mit dem Versand der einzelnen Blumensendungen. An der deutsch-schweizerischen Grenze übernahm die Klägerin, die deutsche Niederlassung der Bü [REDACTED] Transport AG, die Blumen zur Weiterbeförderung. In der Zeit vom 29. November bis 29. Dezember 1961 gab die Klägerin im eigenen Namen insgesamt 27 Expresgutsendungen Schnittblumen auf dem badischen Bahnhof B [REDACTED] bei der Beklagten zur Beförderung nach R [REDACTED] auf. Die Klägerin bezeichnete auf den Expresgutkarten als Empfängerin dieser Sendungen: "Firma D [REDACTED], Blumenhandel, R [REDACTED]"; die Angabe einer Straße fehlte. Sie vermerkte außerdem auf den Expresgutkarten: "Im Falle der Annahmeverweigerung oder

Unbestellbarkeit gfl. sofort Bü[redacted] Trans B[redacted] telegrafisch benachrichtigen". Die Blumen wurden bahnlagernd gesandt. Die Klägerin hatte für die Einführer keine Einfuhrgenehmigung besorgt. Sie erwirkte die Einfuhr über eine Sammeleinfuhrgenehmigung, in der die Firma D[redacted] nicht aufgeführt war. Wegen Zuwiderhandlung gegen die Einfuhrbestimmungen ist die Klägerin von der OFD Freiburg im Unterwerfungsverfahren mit einer Geldbuße belegt worden.

Am Abend des 29. November 1961 erkundigte sich Bo[redacted] fernmündlich beim Bahnhof in R[redacted], ob eine Blumensendung für die Firma D[redacted] angekommen sei. Als ein Bediensteter der Beklagten das bejahte, kündigte er an, ein Beauftragter der Firma D[redacted] werde die Sendung abholen. Nach diesem Telefongespräch fuhr H[redacted] mit P[redacted] in dessen Personenkraftwagen zur Expresgutabfertigung in R[redacted]. H[redacted] stellte sich dort unter dem Namen "S[redacted]" als Fahrer der Firma D[redacted] vor und verlangte die Aushändigung der Blumen. Der am Expresgutschalter diensttuende Beamte stellte fest, daß eine Firma D[redacted] im Telefonbuch von R[redacted] nicht verzeichnet war. Er verlangte von H[redacted] als Nachweis für dessen Empfangsberechtigung den Personalausweis und eine schriftliche Vollmacht der Firma D[redacted]. Beides konnte H[redacted] nicht vorweisen. Er legte lediglich eine Firmenkarte der Firma B[redacted] vor. Nach längerer Verhandlung mit H[redacted] lieferte der Beamten diesem jedoch die Blumen gegen Erstattung der als Nachnahme erhobenen Zoll- und Frachtkosten in Höhe von DM 499,05 aus. Ihn hatte insbesondere das von dem hinzugetretenen P[redacted] vorgebrachte Argument, daß ein Unberechtigter niemals eine mit so hohen Nachnahmekosten belastete Sendung abholen

werde, und die Kenntnis H [REDACTED] von Art und Menge des Expressguts von dessen Empfangsberechtigung überzeugt. H [REDACTED] quittierte den Empfang der Blumen mit dem Namen "S [REDACTED]".

Auch die weiteren 26 an die Firma D [REDACTED] adressierten Blumensendungen, die zwischen dem 1. und 30. Dezember 1961 in R [REDACTED] eintrafen, wurden von den jeweils diensttuenden Beamten der Beklagten an H [REDACTED] ausgeliefert. Einer der Betrüger hatte jeweils vorher beim Bahnhof R [REDACTED] angefragt, ob eine Blumensendung für die Firma D [REDACTED] angekommen sei. H [REDACTED] brauchte auch in diesen Fällen weder seinen Personalausweis noch eine Vollmacht der Firma D [REDACTED] vorzuzeigen. Die Firma B [REDACTED] hat für die gelieferten Blumen kein Geld erhalten.

Die Klägerin verlangt Schadenersatz mit der Begründung, die Beklagte habe sämtliche 27 Blumensendungen an einen Unberechtigten ausgehändigt und hafte daher aus dem Beförderungsvertrag auf Ersatz des der Firma B [REDACTED] entstandenen Schadens.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie DM 97 408,40 nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1962 zu zahlen;

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, DM 97 408,40 nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1962 an die Firma B [REDACTED] Maria Teresa und Agostino in V [REDACTED] d'A [REDACTED] /Italien zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, H. sei Partei des zwischen ihm und der Firma B. abgeschlossenen Kaufvertrages geworden und damit auch zum Empfang der Blumensendungen berechtigt gewesen. Ein Verlust der Sendungen im Sinne des § 82 EVO liege daher nicht vor. Außerdem habe sowohl die Klägerin als auch die Firma B. deren Verhalten sich die Klägerin anrechnen lassen müsse, die Aushändigung der Blumen an H. verschuldet.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufungen beider Parteien zurückgewiesen. Die Beklagte verfolgt mit ihrer Revision die volle Abweisung der Klage, die Klägerin mit ihrer Anschlußrevision ein volles Zusprechen ihres Anspruchs. Beide Parteien bitten, das Rechtsmittel des Gegners zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht erachtet den Klageanspruch in Übereinstimmung mit dem Landgericht dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt.

I. Hierzu führt das Berufungsgericht zunächst aus: Nach § 454 HGB, §§ 42 Abs. 1, 82 Nr. 1 EVO hatte die Eisenbahn für den Schaden, der durch Verlust von Expressegut in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entstehe, es sei denn, daß der Schaden u.a.

durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten verursacht worden sei. Ein Verlust des Gutes im Sinne dieser Bestimmungen sei auch gegeben, wenn die Bahn das Gut an eine nicht zum Empfang berechnigte Person ausgehändigt habe und diese Person nicht mehr in der Lage sei, das Gut herauszugeben. Diese Voraussetzung für die Haftung der Beklagten sei im Streitfall gegeben.

1. H. [REDACTED] sei nicht zum Empfang berechnigt gewesen, weil er nicht als Empfänger auf der Expressgutkarte bezeichnet und von dem auf der Expressgutkarte vermerkten Adressaten auch nicht zum Empfang des Gutes bevollmächtigt gewesen sei. Der Ansicht der Beklagten, die Blumen seien an den berechtigten Empfänger ausgeliefert worden, weil H. [REDACTED] in Wirklichkeit derjenige gewesen sei, der nach dem Willen der Verkäuferin, der Firma B. [REDACTED], die Blumen habe erhalten sollen, könne nicht gefolgt werden. Denn entscheidend für die Empfangsberechtigung im Sinne der Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung sei der Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Beförderungsvertrages. Die Beziehungen zwischen dem Absender bzw. dessen Auftraggeber und dem, der das zur Beförderung aufgegebenes Gut letztlich erhalten solle, müßten für die Feststellung der Empfängereigenschaft außer Betracht bleiben; denn diese Rechtsbeziehungen seien nicht Gegenstand des Beförderungsvertrages und die Eisenbahn könne sie nicht kennen. Die Eisenbahn könne und dürfe daher die Empfangsberechtigung nur in formeller Hinsicht, d.h. nur an Hand der Angaben in der Expressgutkarte überprüfen und ermitteln; die materielle Empfangsberechtigung sei insoweit ohne Bedeutung. Die Klägerin habe die Beziehungen zwischen der Firma B. [REDACTED], der Lieferantin der Blumen und H. [REDACTED] alias D. [REDACTED] nicht gekannt. Nach ihrer Vorstellung bei Abschluß des Beförderungsvertrages habe daher die in der

13

Expreßgutkarte bezeichnete Firma D [REDACTED] Empfängerin sein sollen. Die Beschränkung der Eisenbahn auf eine formelle Prüfung der Empfangsberechtigung entspreche sowohl dem Interesse der Eisenbahn als auch dem Interesse des Absenders bzw. seines Auftraggebers. Von der Eisenbahn könne nicht verlangt werden, daß sie die Rechtsbeziehungen zwischen dem Empfänger und dem Absender bzw. dessen Auftraggeber erforsche. Absender und Auftraggeber vertrauten andererseits darauf, daß die Bahn sich strikt an die Empfängerangabe in der Expreßgutkarte halte und beim Abweichen der Empfängerbezeichnung vom Namen oder von der Anschrift desjenigen, der das Gut ausgeliefert haben wolle, zunächst beim Absender rückfrage oder in anderer Weise nachforsche. So sei auch in der für die Auslieferung von Frachtgut maßgebenden Dienstanweisung bestimmt, daß bei Zweifeln über die Empfangsberechtigung Nachprüfungen anzustellen seien.

2. Die gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

Zu Unrecht meint die Revision, ein "Verlust" des Gutes im Sinne der einschlägigen Bestimmungen könne deshalb nicht angenommen werden, weil das Berufungsgericht als richtig unterstellt habe, daß der Kaufvertrag mit H [REDACTED] als Vertragspartner und nicht etwa mit der nicht existierenden Firma D [REDACTED] abgeschlossen worden sei. Dann aber sei die Sendung in die Hände desjenigen gelangt, der sie nach dem Willen der Firma B [REDACTED] auch erhalten sollte. Damit scheide die Annahme einer "Falschauslieferung" aus.

Es kann dahinstehen, ob die Unterstellung des Berufungsgerichts, wonach H [REDACTED] persönlich Vertragspartner der

Firma B. werden wollte und auch geworden sei, mit dem unstreitigen Sachverhalt vereinbar ist, wonach die Firma B. nicht etwa mit dem, "den es angeht", sondern mit der "Blumenhandlung D." in R. abschließen wollte. Denn dem Berufungsgericht ist darin beizupflichten, daß für die Frage, wer nach dem Beförderungsvertrag zur Empfangnahme des Gutes berechtigt ist, die Rechtsbeziehungen zwischen den Personen, zwischen denen sich nach materiellem Recht der Gütertausch vollziehen soll, ohne Belang sind. Maßgebend ist insoweit allein, wer nach dem Inhalt des Beförderungsvertrages berechtigt ist, die Herausgabe des Gutes nach § 41 Abs. 1 EVO zu verlangen. Das aber ist bei Expresgutsendungen der auf der Expresgutkarte namentlich benannte Empfänger (§ 37 Abs. 8 i.V.m. § 37 Abs. 3 und 4 EVO). Im Streitfall war dies die Blumenhandlung D. in R.. Da eine solche Firma nicht besteht, war kein Empfänger im Sinne der Eisenbahnverkehrsordnung vorhanden. Hieraus aber folgt zugleich, daß es sich bei der Auslieferung an H. um eine Falschlieferung handelt, was wiederum die Annahme rechtfertigt, daß das Gut im Sinne der einschlägigen Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung als in Verlust geraten anzusehen ist.

3. Rechtsirrtumsfrei hat das Berufungsgericht auch bejaht, daß die Firma B. durch den Verlust des Gutes einen Vermögensschaden erlitten habe. Auch wenn davon ausgegangen werde, so legt das Berufungsgericht dar, daß H. Vertragspartner des Kaufvertrages geworden sei und die Firma B. eine Kaufpreisforderung gegen ihn erlangt habe, so sei doch diese Forderung wirtschaftlich wertlos, da sie wegen der Mittellosigkeit H. zumindest

in absehbarer Zeit nicht realisiert werden könnte. Für den Eintritt des auf dem Verlust des Gutes beruhenden Vermögensschadens sei die Falschauslieferung der Blumensendungen an H. auch adäquat kausal gewesen, d.h. die Möglichkeit des Schadenseintritts habe nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit gelegen. Wären die Sendungen nicht an H. gelangt, so hätte die Firma B. anderweitig über das Expressgut verfügen und sich dadurch vor Schaden bewahren können.

Zu Unrecht meint die Revision demgegenüber, der Schaden sei nicht dadurch entstanden, daß die Beklagte die Sendungen an H. statt an eine Firma D. ausgeliefert habe, sondern vielmehr dadurch, daß der Käufer und Bezugsberechtigte zahlungsunfähig gewesen sei. Denn wie bereits dargelegt, war H. nach dem Inhalt des Beförderungsvertrages nicht der bestimmungsmäßige Empfänger der Sendungen. Hätte die Beklagte mangels eines berechtigten Empfängers die Sendungen nicht ausgeliefert, so liegt es, wovon das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß ausgeht, nahe, daß der Schaden dann jedenfalls nicht in der gleichen Höhe wie im Falle der Auslieferung entstanden wäre. Mehr brauchte das Berufungsgericht im Verfahren über den Grund des Anspruchs nicht festzustellen.

Soweit die Beklagte die Ursächlichkeit der Auslieferung der Blumen an H. für den eingetretenen Schaden weiterhin mit der Überlegung in Zweifel ziehen will, daß der gleiche Schaden auch eingetreten wäre, wenn H. die Blumen unter seinem wahren Namen bestellt und unter Vorlage seines Personalausweises abgeholt hätte, so ist dem folgendes entgegenzuhalten. Es trifft zwar zu, daß die Firma B. äußerst leichtfertig ein Kreditrisiko ein-

gegangen ist. Da sie aber davon ausgehen konnte, die Beklagte werde die Blumen nur an den von ihr benannten Empfänger nach ordnungsgemäßer Prüfung seiner Empfangslegitimation ausliefern, brauchte sie nicht damit zu rechnen, mit ihren Ansprüchen auf einen unbekannten, nur durch Zufall später ermittelten Betrüger verwiesen zu werden. Nach der Lebenserfahrung aber ist die Gefahr, daß jemand Waren bestellt, die er nicht bezahlen kann, sehr viel geringer, wenn der Besteller davon ausgehen muß, sie nur auf seinen wahren Namen gegen entsprechende Legitimation ausgehändigt zu erhalten, als wenn ihm ermöglicht wird, die Waren auf fingierten Namen ohne Nachprüfung seiner Empfangsberechtigung ausgeliefert zu erhalten. Diese Möglichkeit aber ist H. erst durch das Vorgehen der Bediensteten der Beklagten bei der Auslieferung der Blumensendungen eröffnet worden. Das Berufungsgericht hat hiernach zu Recht die Falschlieferung an H. als eine adäquate Ursache für den Schadenseintritt gewertet.

II. Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß die - ein Verschulden nicht voraussetzende - Haftung der Eisenbahn aus § 454 HGB, § 82 EVO entfällt, wenn der Schaden durch ein Verschulden des Verfügungsberechtigten verursacht ist. Es hat jedoch eine Haftung der Beklagten wegen s c h u l d h a f t e r Verletzung des Beförderungsvertrages bejaht und eine Teilung des Schadens unter Anwendung der Grundsätze des § 254 BGB vorgenommen.

1. In diesem Zusammenhang hat das Berufungsgericht zunächst dargelegt, ein eigenes Verschulden der Klägerin sei nicht festzustellen. Zwar habe auf den Expresgutkarten

die Angabe der Straße, in der der Empfänger wohnen sollte, gefehlt. Diese Unterlassung sei jedoch nicht kausal für den Schadenseintritt gewesen. Die diensttuenden Beamten hätten H. das Gut ausgehändigt, obwohl dieser sich nicht habe ausweisen und auch keine Vollmacht habe vorzeigen können und obwohl die Beamten festgestellt hätten, daß die Firma D. nicht im Telefonbuch verzeichnet gewesen sei. Es sei kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß die Beamten anders verfahren wären, wenn auf den Expresgutkarten auch eine Straßenbezeichnung angegeben gewesen wäre. Ebensowenig sei von Bedeutung, daß die Klägerin bei der Einfuhr der Blumen nach Deutschland keine Einfuhrgenehmigung eingeholt habe. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Klägerin eine solche Einzelgenehmigung überhaupt benötigt oder ob die Sammeleinfuhrgenehmigung genügt hätte. Denn eine solche Pflichtwidrigkeit sei weder eine adäquate Bedingung für den Schadenseintritt, noch stehe sie in einem Zusammenhang mit der Durchführung des Beförderungsvertrages. Die Einholung der Einfuhrgenehmigung diene nämlich öffentlichen Belangen des Einfuhrstaates, nicht aber dem Schutz der an dem Einfuhrgeschäft beteiligten Personen. Hinzu komme, daß hier der Beförderungsvertrag zwischen den Parteien im innerdeutschen Verkehr geschlossen worden sei, also unmittelbar für diesen Vertrag Einfuhrformalitäten keine Bedeutung hätten.

2. Den gegen diese Ausführungen des Berufungsgerichts gerichteten Angriffen der Revision muß im Ergebnis gleichfalls der Erfolg versagt bleiben.

a) Soweit das Berufungsgericht den Mangel der Einfuhrgenehmigung nicht als ein der Klägerin zuzurechnendes

Verschulden gewertet hat, ist ein Rechtsirrtum nicht ersichtlich. Die Revision erhebt insoweit auch keine speziellen Angriffe.

b) Dahinstehen kann dagegen, ob das Fehlen der Straßenangabe auf den Expresßgutkarten, wie die Revision geltend macht, der Klägerin als Verschulden anzulasten ist. Denn der Tatrichter hat, wie noch darzulegen ist, bei der Würdigung der Kausalkette, die zu dem Verlust des Gutes führte, den Umstand, daß die Firma B. sich in leichtfertiger Weise ohne jegliche Nachprüfung der Personalien von H. auf die Bestellung einließ und eine nicht existierende Firma als Empfängerin angab, bereits als mitwirkendes Verschulden der Firma B. zu Lasten der Klägerin bei der Schadensverteilung nach § 254 BGB berücksichtigt. Demgegenüber fällt ein etwaiges eigenes Verschulden der Klägerin wegen der unvollständigen Adressenangabe nicht ins Gewicht, zumal es sich ja auch insoweit nur um eine fingierte Straßenangabe hätte handeln können.

3. Die Frage, ob sich die Klägerin ein Verschulden der Firma B. zurechnen lassen muß, hat das Berufungsgericht mit der Begründung bejaht, zwar sei nur die Klägerin, nicht dagegen die Firma B., anspruchsberechtigt; gleichwohl müsse ein Verschulden der Firma B. bei der Bemessung der Ansprüche der Klägerin berücksichtigt werden, da bei Geltendmachung eines Drittschadens der Schädiger nicht schlechter gestellt werden dürfe als in einem Schadensfall, in dem der Geschädigte und der Anspruchsberechtigte ein und dieselbe Person seien,

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Anschlußrevision greifen nicht durch. Nach § 43 EVO ist nur die

Klägerin als Absenderin (§ 37 Abs. 13 EVO) zur Geltendmachung der Rechte aus dem Beförderungsvertrag gegenüber der Beklagten befugt; geschädigt jedoch ist die Firma B[REDACTED] als Eigentümerin der Blumensendung. Der Grundsatz von Treu und Glauben läßt es auch in solchen Fällen nicht zu, einen Drittschaden gegen den Schädiger geltend zu machen, ohne daß dabei der Umstand berücksichtigt wird, daß der Dritte selbst die gefährliche Lage geschaffen oder mitgeschaffen hat, in der sich der vom Schädiger zu vertretende Beitrag zur Schadensentstehung auswirken konnte. Das Berufungsgericht hat daher ohne Rechtsverstoß das Verhalten der Firma B[REDACTED], soweit es für den eingetretenen Schaden ursächlich war, der Klägerin zugerechnet.

4. Zur Mitverursachung des Schadens durch die Firma B[REDACTED] führt das Berufungsurteil aus:

Die Firma B[REDACTED] habe die Blumen an H[REDACTED] (alias D[REDACTED]) ohne eine für ein derart großes Kreditgeschäft erforderliche Überprüfung der persönlichen Verhältnisse, insbesondere der Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Kunden geliefert und dadurch ihre eigenen Interessen nicht genügend gewahrt. Hätte sie Ausweispapiere von Helm über seine Person und das von ihm angeblich betriebene Gewerbe verlangt, so wäre das Betrugsmanöver und damit der Eintritt des Schadens verhindert worden. Der Schaden hätte daneben auch noch durch die Absendung eines Bestätigungsschreibens, wie es bei Geschäften dieses Umfanges unter Kaufleuten allgemein üblich sei, vermieden werden können. Dieses selbstschädigende Verhalten der Firma B[REDACTED] sei auch entgegen der Ansicht der Klägerin im Rahmen des Schadensersatzanspruchs aus dem Beförderungsvertrag zu berücksichtigen, da zwischen den genannten

Unterlassungen der Firma B[REDACTED] und dem Abschluß des Beförderungsvertrags ein Zusammenhang bestehe. Denn dadurch sei verursacht worden, daß in dem Beförderungsvertrag zwischen den Parteien die nicht existierende Firma D[REDACTED] als Empfängerin des Gutes vereinbart worden sei. Außerdem habe das leichtfertige Verhalten der Firma B[REDACTED] H[REDACTED] ermöglicht, den Bediensteten der Beklagten nähere Angaben über Art und Umfang des Expressgutes zu machen; das habe wiederum mit dazu beigetragen, daß H[REDACTED] die Blumensendungen ausgeliefert worden seien. Soweit nicht der Inhaber der Firma B[REDACTED] persönlich, sondern Angestellte die genannten Unterlassungen begangen hätten, müsse sich die Firma B[REDACTED] und damit auch die Klägerin diese nach § 278 BGB anrechnen lassen.

Auch diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht zutage treten.

a) Hierbei kann dahinstehen, ob - wie die Anschlußrevision geltend macht - entgegen der Meinung des Berufungsgerichts nicht davon ausgegangen werden kann, es sei a l l g e m e i n ü b l i c h, daß Kaufleute bei Geschäften dieses Umfangs Bestätigungsschreiben verschicken. Denn selbst wenn dies nicht zutreffen sollte, ist es nicht als rechtsfehlerhaft anzusehen, wenn das Berufungsgericht angesichts der besonderen Fallgestaltung es als leichtfertig angesehen hat, wenn die Firma B[REDACTED], obwohl sie sich nicht im geringsten über die Person von H[REDACTED] und das angeblich von ihm betriebene Gewerbe unterrichtet hatte, es unterließ, wenigstens durch Absenden eines Bestätigungsschreibens die Existenz der angeblichen Blumenhandlung D[REDACTED] zu überprüfen.

15

b) Andererseits kann jedoch auch der Revision nicht in ihrer Meinung gefolgt werden, das Berufungsgericht habe bei der Würdigung der Mitverursachung durch die Firma B. "übersehen", daß die Angestellte der Firma B., Frau Ba. (jetzt Frau M.) "zu dem Komplott gehört habe". Die Revision rügt in diesem Zusammenhang, daß das Berufungsgericht nicht der Frage nachgegangen sei, ob diese Angestellte "im Zusammenwirken mit den Betrügern" vorsätzlich den Schaden herbeigeführt habe, ob also B. "weitgehend ein Opfer seiner eigenen Angestellten Ba." geworden sei. Es bestand keine Veranlassung für das Berufungsgericht, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen, weil der einschlägige Vortrag der Beklagten in den Vorinstanzen insoweit nicht genügend substantiiert und daher nicht geeignet war, dem Gericht als Grundlage für eine rechtliche Beurteilung zu dienen, zumal der Vortrag der Klägerin keinen Anhalt dafür ergibt, die Klägerin wolle ein solches Komplott nicht bestreiten.

5. a) Hinsichtlich eines Verschuldens der Eisenbahn hat das Berufungsgericht ausgeführt, der Nachweis der Empfangsberechtigung beim Abholen von Expreßgut sei in der Regel die "Avis-Karte"; bei Zweifeln über die Empfangsberechtigung sei die Legitimation des Abholers näher zu prüfen. Die Bediensteten der Beklagten hätten, da keine Avis-Karte abgeschickt worden sei, H. das Gut allenfalls aushändigen dürfen, wenn er sich zur Person hätte ausweisen und eine Vollmacht der Firma D. hätte vorzeigen können. Die Tatsache, daß H. weder einen Ausweis noch eine Bevollmächtigung vorgezeigt habe, hätte die Bediensteten mißtrauisch machen müssen. Ihr Mißtrauen hätte noch größer sein müssen, weil die ihnen unbekannte

Firma D [REDACTED] nicht im Telefonbuch verzeichnet gewesen sei. Der Umstand, daß die Abholung der Blumen jeweils telefonisch angekündigt worden sei, könne die Beklagte nicht entlasten. Denn die Bediensteten hätten sich sagen müssen, daß auch ein Unbefugter angerufen haben könnte. Ebensowenig hätten die Bediensteten der Beklagten daraus, daß H [REDACTED] ihnen eine Karte der Firma B [REDACTED] vorgelegt und über Art und Umfang der einzelnen Sendungen Angaben gemacht habe, auf die Empfangsberechtigung H [REDACTED] schließen dürfen. Denn eine solche Karte des Lieferanten und derartige Informationen seien nicht nur dem berechtigten Empfänger des Gutes und dessen Bevollmächtigten zugänglich. Schließlich hätten die Sendungen an H [REDACTED] auch nicht deshalb ausgeliefert werden dürfen, weil dieser in der Lage und bereit gewesen sei, die mit den einzelnen Sendungen verbundenen Nachnahmegebühren zu zahlen. Denn aus den Nachnahme-Expreßgutkarten sei klar zu entnehmen gewesen, daß die Nachnahmegebühren nur die Frachtkosten und sonstigen Nebengebühren, aber nicht den Kaufpreis umfaßten. Die Bediensteten der Beklagten hätten nach allem erkennen können und müssen, daß ein Schaden entstehen könne, wenn sie das Gut an einen nicht zum Empfang Berechtigten auslieferten. Eine Nachprüfung der Berechtigung H [REDACTED] sei zumutbar und ohne Schwierigkeiten durchführbar gewesen. Denn auf den Expreßgutkarten sei aufgedruckt gewesen, daß im Falle der Annahmeverweigerung oder Unbestellbarkeit sofort die "Bü [REDACTED] Trans B [REDACTED]" telegrafisch benachrichtigt werden sollte. Eine solche telegrafische Benachrichtigung oder telefonische Rückfrage wäre demnach die naheliegendste, aber auch erforderliche Maßnahme gewesen; sie hätte auch aller Wahrscheinlichkeit nach den Schaden verhindert.

b) Die Revision vertritt demgegenüber die Ansicht, eine Verpflichtung zu besonderer Legitimierung bestehe

15
bei gewöhnlichen Sendungen nicht. Es beständen verschiedene Möglichkeiten für den Empfänger, seine Berechtigung nachzuweisen. Hier sei es dadurch geschehen, daß H. von der Sendung und ihrem Absender gewußt und nähere Einzelheiten kundgegeben, zudem durch die Vorlage der Karte der Firma B. den Nachweis erbracht habe, daß er mit dieser Firma in Verbindung gestanden habe. Die Bediensteten der Beklagten seien nicht verpflichtet gewesen, die geschäftlichen Verhältnisse des Empfängers im einzelnen nachzuprüfen.

Mit diesem Vorbringen kann die Revision keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat das Verschulden der Beklagten in rechtlich nicht zu beanstandender Weise festgestellt; es hat weder gegen die Denkgesetze verstoßen, noch allgemeine Erfahrungssätze verletzt; seine Folgerung ist möglich und daher für das Revisionsgericht bindend.

6. Da die Beklagte ein Verschulden an dem Schaden trifft, andererseits sich die Klägerin das leichtfertige Verhalten der Firma B. zurechnen lassen muß, hat das Berufungsgericht eine Schadensverteilung nach § 254 BGB vorgenommen und dazu ausgeführt, der Schaden sei von der Beklagten und der Firma B. in gleichem Maße verursacht worden. Das Verhalten der Firma B. habe die zeitlich erste Ursache für den Schaden gesetzt, der dann durch das Handeln der Bediensteten der Beklagten verwirklicht worden sei. Beide Teile hätten auch in gleichem Maße leichtfertig gehandelt. Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Die Schadensverteilung nach § 254 BGB ist weitgehend eine Frage tatsächlicher Würdigung und daher grundsätzlich dem Tatrichter vorbehalten. Es ist

nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht insoweit gegen Denkgesetze oder anerkannte Erfahrungssätze verstoßen oder erheblichen Parteivortrag oder sonstige für die Bemessung wesentliche Umstände rechtsfehlerhaft nicht berücksichtigt hätte.

7. Da hiernach weder die Revision noch die Anschlußrevision in einem Punkt Erfolg haben konnte, waren beide Rechtsmittel zurückzuweisen. Die Kosten der Rechtsmittel sind gegeneinander aufgehoben worden (§§ 97 Abs. 1, 92 Abs. 1 ZPO).

Krüger-Nieland

Pehle

Sprenkmann

Mösl

Alff